

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Europäische Kommission
Generalsekretariat, SG.A.2

Per upload auf "[Ihre Meinung zählt](#)"



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

EU-Verbindungsbüro Brüssel

Unser Zeichen: Ka/Sc
Tel.: +32 2 2350100
E-Mail: bruessel@bstbk.be

28. November 2023

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Initiative „Rationalisierung der Berichtspflichten“ der Europäischen Kommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundessteuerberaterkammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Initiative „Rationalisierung der Berichtspflichten“ vom 17. Oktober 2023, mit der auf Unionsrecht beruhende Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen reduziert werden sollen.

In ihrer nachfolgenden Stellungnahme unterbreitet die Bundessteuerberaterkammer konkrete Vorschläge zum Abbau von Berichtspflichten und zur Vermeidung von Doppelberichterstattung. Dabei werden sowohl *bestehende* als auch noch *im Gesetzgebungsverfahren befindliche* EU-Rechtsakte in den Blick genommen.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer müssen auf EU-Ebene dringend noch weitere Potenziale zum Bürokratieabbau gehoben werden. Dabei sollte nicht nur das „One-in-one-out“-Prinzip konsequent angewendet werden, vielmehr sollte ein „One-in-two-out“-Prinzip vorherrschen. Ferner sollten die KMU-Schwellenwerte deutlich angehoben werden, um die Bürokratielasten der KMU im Vergleich zu multinationalen Konzernen zu reduzieren sowie regulatorische Flickenteppiche vermieden werden, indem digitale Infrastrukturen zur EU-weiten Harmonisierung bereitgestellt und Wahlmöglichkeiten in den Richtlinien geschaffen werden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

Michael Schick
Geschäftsführer EU-Verbindungsbüro

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zur Initiative der Europäischen Kommission

„Rationalisierung der Berichtspflichten“

Die **Bundessteuerberaterkammer** vertritt als gesetzliche Spitzenorganisation die Gesamtheit der bundesweit über 100.000 Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Sie koordiniert die Meinungsbildung der Steuerberaterkammern und wirkt auf dieser Basis an der Beratung über Steuergesetze sowie an der Gestaltung des Berufsrechts mit. Richtschnur für die steuerrechtlichen Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer sind Systemgerechtigkeit und Praktikabilität der Gesetzgebung. Die Bundessteuerberaterkammer fördert außerdem die Ausbildung des Nachwuchses und die berufliche Fortbildung der Steuerberater.

Die Bundessteuerberaterkammer ist im Transparenzregister unter 190444812041-08 registriert.

EU-Verbindungsbüro Brüssel

Telefon: +32 2 2350 100
Telefax.: +32 2 7349 117
E-Mail: bruessel@bstbk.be

28. November 2023

I. Vorbemerkungen

Am 17. Oktober 2023 forderte die Europäische Kommission die Öffentlichkeit und Interessenträger zur Abgabe von Stellungnahmen zur Initiative „Rationalisierung der Berichtspflichten“ auf. Die Initiative zielt darauf ab, Verwaltungslasten für Unternehmen und Behörden zu verringern. Besonderes Augenmerk liegt auf kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die oft am stärksten von komplexen und zeitaufwendigen Berichtsansforderungen betroffen sind. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und faire Bedingungen zu schaffen, sollen ineffiziente, doppelte oder veraltete Berichtspflichten identifiziert und eliminiert werden.

Ziel der Kommission ist es, Berichtspflichten zu rationalisieren, zu modernisieren und zu optimieren, beispielsweise durch Reduzierung redundanter Anforderungen, Anpassung der Berichtshäufigkeit, Förderung der Digitalisierung und Anwendung des „once-only“-Prinzips. Die Kommission sucht aktiv nach Rückmeldungen und konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau, um festzustellen, welche Berichtspflichten besonders belastend sind und abgebaut werden können.

Als Vertreterin des gesamten Berufsstandes in Deutschland nimmt die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zu dieser Initiative Stellung, weil Steuerberaterinnen und Steuerberater gefragte Wirtschafts- und Finanzexperten sind, ihre Mandanten oft über Jahre hinweg begleiten und mit den wirtschaftlichen Belangen der Unternehmen daher aufs Engste vertraut sind.

Zu den größten Belastungen der Wirtschaft gehört derzeit das ausufernde Maß an Bürokratie. Die BStBK unterstützt die Absicht der Kommission, Bürokratie spürbar abzubauen und Doppelbelastungen zu vermeiden. Ein vernünftiger, erfüllbarer Rechtsrahmen ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen. Doch dieser Rechtsrahmen ist seit vielen Jahren aus dem Lot geraten. Der Ankündigung der Kommissionspräsidentin, die Berichtspflichten um 25 % zu reduzieren, müssen also dringend Taten folgen. Der Abbau von Bürokratie darf nicht nur eine einmalige Initiative sein, sondern muss permanent Anwendung finden. Bürokratieabbau ist aktive wirtschaftsorientierte Standortpolitik. Dieses Leitbild sollte der Arbeit der Kommission grundsätzlich zugrunde liegen.

Der Umfang der Berichtspflichten nimmt seit Jahren zu und ist aufgrund ihrer enormen Komplexität allenfalls für sehr große internationale Konzerne umsetzbar. Für mittelständisch geprägte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen sind diese regelmäßig nicht praktikabel. Die Komplexität der Berichtspflichten ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die bereits bestehenden Missbrauchsvermeidungsvorschriften einen unsystematischen und zunehmend unübersichtlichen Flickenteppich bilden. Ein wichtiges Anliegen dieser Initiative sollte daher neben der Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Vereinfachung des Steuerrechts sowie die deutliche Entlastung für KMU durch Anhebung von Schwellenwerten bzw. Schaffung von Ausnahmen für KMU sein.

Die im Folgenden aufgeführten konkreten Vorschläge zur Reduzierung von Berichtspflichten beruhen auf Rückmeldungen aus der Beraterpraxis. Die BStBK nimmt sowohl zu bestehenden EU-Rechtsakten als auch zu noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen EU-Rechtsakten Stellung. Denn die Entlastung an einer Stelle soll nicht durch eine neue Belastung an anderer Stelle neutralisiert werden.

II. Bestehende EU-Rechtsakte

Richtlinie (EU) 2018/822 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

- Berichtspflicht:

Die Richtlinie (EU) 2018/822 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6) stellt die sechste Überarbeitung der EU-Amtshilferichtlinie dar. Die DAC6 verpflichtet Intermediäre sowie Nutzer dazu, grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu identifizieren und an die jeweiligen Finanzverwaltungen zu melden. Ziel der Richtlinie ist es, von der Entwicklung und Umsetzung bestimmter Steuergestaltungsmodelle abzuschrecken und einen Informationsaustausch von legalen, aber als „missbräuchlich“ empfundenen Steuergestaltungen zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

- Belastung:

Die Umsetzung zur Einhaltung dieser Mitteilungspflicht stellte die Praxis vor erhebliche technische und inhaltliche Herausforderungen, die durch die Covid-19-Pandemie und der dadurch verursachten Störung des Arbeitsalltags verschärft wurden. Darüber hinaus führen die Umsetzung sowie die Einhaltung der Vorschriften der DAC6 zu beträchtlichen Kosten. Für die laufende Berichterstattung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen entstehen für Intermediäre jährlich Personalkosten von rund 2.000,00 € und zusätzliche 2.000,00 € Sachkosten, abgesehen von weiteren Kosten, die durch Rückfragen des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) verursacht werden. Die Implementierung der digitalen Infrastruktur zur Berichterstattung verursachte zudem IT-Kosten i. H. v. etwa 120.000,00 €, Personalkosten von ca. 250.000,00 € und einmalige Schulungskosten von ungefähr 100.000,00 €. Die deutsche Bundesverwaltung hat zudem beachtliche Sachkosten von insgesamt 44,5 Mio. € für die Einführung der Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen investiert. Personalkosten der Verwaltung sind in dieser Summe nicht berücksichtigt und belaufen sich wohl auf eine ähnliche Summe.

Die Pflichten nach DAC6 bringen erheblichen Aufwand für wenig Nutzen. Die Richtlinie erfordert die Überprüfung jeder einzelnen Gestaltung, selbst wenn diese bereits mehrfach gemeldet wurde. Demnach geht aus einer Antwort der deutschen Bundesregierung vom 8. Mai 2023

(BT-Drs. 20/6734) auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (BT-Drs. 20/6503) hervor, dass von knapp 27.000 Mitteilungen, die bei der deutschen Finanzverwaltung aufgrund der Mitteilungspflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen eingegangen sind, lediglich 24 grenzüberschreitende Steuergestaltungen identifiziert wurden. Diese 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungen wurden aufgrund ihres rechtspolitischen Handlungsbedarfes lediglich an das deutsche Finanzministerium gemeldet. Diesen 24 grenzüberschreitenden Steuergestaltungen liegen rund 4.300 einzelne Mitteilungen zugrunde. Dies entspricht einer Quote von 0,08 %.

Dabei ist anzumerken, dass die identifizierten Steuergestaltungen sich grundsätzlich innerhalb der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten halten. Mithin handelt es sich bei den gemeldeten Steuergestaltungen nicht um Steuerhinterziehung. Darüber hinaus führt DAC6 lediglich dazu, dass es zu einer zeitlichen Verschiebung des Informationshorizontes der Finanzverwaltung kommt, damit diese die aus den Meldungen erhaltenen Informationen zeitnah und effektiv verarbeiten können. Denn die Informationen, die die Finanzverwaltung durch DAC6 erhält, liegen letztlich ohnehin bis zur Abgabe der Steuererklärung oder spätestens bis zur Betriebsprüfung vor. Ferner würden den Finanzverwaltungen auch regelmäßig keine neuen (legalen) grenzüberschreitenden Gestaltungsmodelle entgehen. Dies gilt deswegen, weil neue Gestaltungsmodelle üblicherweise durch eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung abgeklärt werden. Diese verbindlichen Auskünfte werden dann im Rahmen des grenzüberschreitenden Austausches an die anderen Mitgliedstaaten gemeldet.

Zudem führt die unterschiedliche Umsetzung der DAC6 in den Mitgliedstaaten zu zusätzlichem Aufwand für Intermediäre sowie Nutzer. Das Fehlen einheitlicher Regelungen in der Richtlinie führt wiederholt zu Divergenzen in den nationalen Gesetzgebungen und bei der Implementierung von Systemen zur Umsetzung der Mitteilungspflichten.

- Lösung:

Aufgrund der Kosten-Nutzen-Relation sind die in der DAC6 geregelten Mitteilungspflichten abzuschaffen. Stattdessen wäre es erfolgversprechender die Motivation für die Inanspruchnahme komplexer Gestaltungsmodelle innerhalb der EU zu beseitigen oder zu verringern.

Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie)

- Berichtspflicht:

Mit der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie) werden die vom Inclusive Framework vereinbarten OECD-Mustervorschriften zur Säule 2 innerhalb der EU umgesetzt. Dafür wird ein vollständig neues System zur Besteuerung von nationalen Konzernen implementiert. Mithin haben die Unternehmen zur Umsetzung der Richtlinie Daten aus

ihren Konzernabschlüssen umfassend anzupassen. Anschließend sind umfangreiche Berechnungen vorzunehmen, um eine Mindestbesteuerung in den jeweiligen Staaten nachzuweisen. Sofern keine Mindestbesteuerung nachgewiesen werden kann, sind wiederum weitere Berechnungen zur Ermittlung der Höhe der Steuerlast vorzunehmen.

- **Belastung:**

Schätzungsweise beträgt der Implementierungsaufwand pro Unternehmen mindestens 1 Mio. €. Zudem entsteht auch für Unternehmen, die nicht der Mindeststeuer unterliegen, ein erheblicher bürokratischer sowie kostspieliger Aufwand. Denn auch diese Unternehmen müssen durch komplexe Berechnungen nachweisen, dass sie in den jeweiligen Ländern einer effektiven Steuerbelastung von mindestens 15 % unterliegen. Dabei stellt insbesondere die länderbezogene Betrachtungsweise Tochtergesellschaften vor erhebliche Herausforderungen. Denn diese haben regelmäßig keinen Zugriff auf alle Informationen innerhalb ihrer Konzernstruktur. Demnach ist beispielsweise in großen Konzernstrukturen unklar, welche weiteren Tochtergesellschaften von der jeweiligen Muttergesellschaft in den einzelnen Ländern gehalten werden und demnach in die länderbezogenen Berechnungen mit einbezogen werden müssen.

Ferner bleibt ungewiss, ob die Umsetzung der Richtlinie den gewünschten Druck auf Drittstaaten ausüben wird, schädlichen Steuerwettbewerb zu unterbinden. Beispielsweise haben in Bezug auf Deutschland Meinungen der Literatur Zweifel daran, ob die sinkende Standortattraktivität, insbesondere aufgrund steuerlicher Aspekte, zu einer Rückverlagerung des Steuersubstrats nach Deutschland führen wird. Vielmehr wird erwartet, dass Verhaltensanpassungen zu einer weiteren Verlagerung des Steuersubstrats ins Ausland führen. Insbesondere könnte in Niedrigsteuerrändern aufgrund der länderbezogenen Betrachtungsweise in Kombination mit Präferenzregimen ein effektiver Regelsteuersatz von über 15 % entstehen. (Quelle: Spengel, C./Schulz, I./Winter, S. in: Der Betrieb 2023, S. 2198 bis 2205). Damit stehen die verursachten Kosten der Richtlinie nicht in Relation zu ihrem Nutzen.

- **Lösung:**

Um Unternehmen nachhaltig von den Berichtspflichten der Mindestbesteuerungsrichtlinie zu entlasten, sollte der eigentlich zeitlich befristete CbCR Safe Harbour als dauerhafte Maßnahme etabliert werden. Der CbCR Safe Harbour erlaubt es den Unternehmen auf bestehende Daten aus dem CbCR zurückzugreifen. Dafür ist zwar einer Überprüfung der Datengrundlage zur Einstufung als qualifizierter CbCR und demnach einer weiterhin bestehenden hohen Belastung der Unternehmen gegeben. Dennoch wirkt der CbCR Safe Harbour erleichternd und sollte beibehalten werden. Dies würde Synergieeffekte ermöglichen und verhindern, dass beide Richtlinien parallel mit ihren jeweiligen Berichtspflichten umgesetzt werden müssen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, die Anforderungen an das Public CbCR entsprechend anzupassen und zu vereinheitlichen.

Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ATAD)

- Berichtspflicht:

Mit der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ATAD) wurden Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes eingeführt. Insbesondere wurden Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen sowie Vorschriften zur Bekämpfung hybrider Gestaltungen implementiert.

- Belastung:

Derzeit müssen Unternehmen bei Vorliegen von passiven Einkünften aufwendige Belastungsberechnungen durchführen, um nachzuweisen, ob die Steuerbelastung dieser Einkünfte über der Niedrigsteuergrenze liegt. Auch die Prüfung, ob eine hybride Gestaltung vorliegt, stellt Unternehmen vor erhebliche bürokratische Belastungen. Insbesondere die Prüfung von importierten Besteuerungssinkongruenzen ist für Unternehmen kaum zumutbar, da hierfür auf Daten zurückgegriffen werden muss, die vollständig außerhalb der Verantwortungs- und Machtsphäre der Unternehmen liegen.

- Lösung:

Diese Vorschriften können aufgrund des Sinn und Zwecks der Mindestbesteuerungsrichtlinie für große Unternehmensgruppen, die unter die Mindestbesteuerungsrichtlinie fallen, abgeschafft werden. Denn beispielsweise verfolgen sowohl die Mindestbesteuerungsrichtlinie als auch die Hinzurechnungsbesteuerung das Ziel, die Verlagerung von Einkünften in Niedrigsteuerländer zu verhindern, und überschneiden sich zudem in ihren Anwendungsbereichen. Die Abschaffung der Hinzurechnungsbesteuerung für betroffene Unternehmen könnte eine wesentliche Reduzierung des Aufwands bei den Berichtspflichten mit sich bringen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

- Berichtspflicht:

Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke listet Drittländer auf, die die international verabredeten Standards nach BEPS verfehlen und sich nicht zu entsprechenden Nachbesserungen verpflichtet hat. An diese EU-Liste sind verschiedene Abwehrmaßnahmen geknüpft, die diese Staaten zur Einhaltung der festgelegten Standards bewegen sollen.

- Belastung:

Als Abwehrmaßnahmen sind vier mögliche Maßnahmen vorgesehen. Die Versagung des Betriebsausgabenabzugs, eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, eine Quellenbesteuerung und Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen. Die Prüfung, ob Geschäftsbeziehungen zu Staaten auf der EU-Liste stehen sowie die anschließende Durchführung der verschiedenen Abwehrmaßnahmen stellt eine weitere bürokratische Belastung für Unternehmen dar.

- Lösung:

Die aufgrund der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke eingeführten Abwehrmaßnahmen sollten ebenfalls angesichts der Implementierung der Mindestbesteuererrichtlinie für große Unternehmensgruppen abgeschafft werden. Dies gilt vor dem Hintergrund, dass durch die Einführung der Mindestbesteuerungsrichtlinie eine niedrige Besteuerung kaum mehr vorliegt.

Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

- Berichtspflicht:

Große Unternehmen unterliegen auf Grundlage der CSRD und den Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) neuen Berichtspflichten. Besonders das erste Set der von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelten Standards stellen einen erheblichen bürokratischen Aufwand dar. Dabei treffen die Berichtspflichten indirekt auch KMU.

- Belastung:

Unter der bisherigen Richtlinie mussten nur große, börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern Nachhaltigkeitsberichte verfassen. In Deutschland betraf das beispielsweise 500 Unternehmen. Ab dem Jahr 2025 gelten die Berichtspflichten für alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern. Damit steigt die Zahl der in Deutschland berichtspflichtigen Unternehmen bereits auf 15.000, die meisten davon Mittelständler. Diese Unternehmen müssen nunmehr eine erhebliche Anzahl an einzelnen Daten, etwa zu Umweltstandards, Sozialfaktoren und Governance melden.

- Lösung:

Für die große Mehrheit dieser Unternehmen ist der von der CSRD vorgesehene Berichtsumfang und dessen Granularität weiterhin nicht verhältnismäßig. Hier bedarf es dringend der

Nachjustierung mit dem Ziel verhältnismäßiger und praktikabler Nachhaltigkeitsberichtsstandards. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die nicht berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette zu berücksichtigen.

III. Noch im Gesetzgebungsverfahren befindliche EU-Rechtsakte

Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusbekämpfung (COM (2021) 420)

- Berichtspflicht:

Die bestehenden Verpflichtungen gemäß der bisherigen Anti-Geldwäsche-Richtlinie werden in die neue Anti-Geldwäsche-Verordnung integriert. Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission sowie die hierzu bereits ergangenen Stellungnahmen der EU-Gesetzgeber sehen jedoch eine Erweiterung der Meldepflichten vor.

- Belastung:

Gerade für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor und insbesondere für kleinere Steuerberaterpraxen würde dies zu einem unangemessenen bürokratischen Mehraufwand führen. Aber auch die Wirtschaft würde zusätzlich belastet.

- Lösung:

Die BSStBK plädiert dafür, höchstens die bislang in der EU-Geldwäscherichtlinie geregelten allgemeinen Sorgfaltspflichten beizubehalten. Kritisch sind insbesondere die folgenden Verschärfungen der Vorgaben zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten:

Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners

Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen bei jedem Vertragspartner, der eine natürliche Person ist, nun zusätzlich auch der Beruf und die Steueridentifikationsnummer erhoben werden (Art. 18 Abs. 1 lit. a). Bei juristischen Personen sollen in Erweiterung der bisherigen Gesetzeslage ebenfalls die Steueridentifikationsnummer und außerdem – sofern vorhanden – die sog. Legal Entity Identifier (LEI) erfasst werden. Bezüglich dieser Daten ist eine Überprüfung anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen vorzunehmen (Art. 18 Abs. 4). Die bisher wichtigsten Informationsquellen, wie amtliche Dokumente, Personalausweise oder Handelsregisterauszüge, sollen für die Erhebung und Überprüfung dieser Daten nicht mehr ausreichen. Die neuen Vorgaben bedeuten einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bei der Identifizierung und Überprüfung der Identität, nicht nur für den Verpflichteten, sondern insbesondere auch für Bürger und Unternehmen. Es ist sehr fraglich, ob dieser Mehraufwand auch einen Mehrwert bringt.

Auch die vorgesehene Pflicht, anhand von Bilanzierungsdokumenten oder sonstiger Informationen prüfen zu müssen, ob eine Gesellschaft tatsächlich eine Geschäftstätigkeit ausübt (Art. 18 1 lit. b), führt bei den Verpflichteten und Unternehmen zu einem deutlichen bürokratischen Mehraufwand.

Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten

Nach dem Verordnungsvorschlag (Art. 44 Abs. 1 lit. a) wären künftig neben Vor- und Nachnamen eine Vielzahl weiterer Informationen zu erfassen (Geburtsort und -datum, Wohnadresse und nicht nur der Wohnort, Wohnsitzland, Staatsangehörigkeiten, nationale Identifikationsnummer, Steueridentifikationsnummer). Hinzu kommt, dass diese Daten anhand zuverlässiger und unabhängiger Quellen überprüft werden müssten (Art. 18 Abs. 4). Einige der im Text geforderten Angaben können gar nicht erhoben und oft nicht mit der notwendigen Sorgfalt überprüft werden. Damit werden nicht nur die Verpflichteten zusätzlich belastet, sondern dies führt auch für die Wirtschaft zu einem erheblichen Mehraufwand, da die genannten Daten an das Transparenzregister gemeldet und aktuell gehalten werden müssen (vgl. Art. 10 Abs. 1 des Vorschlags für eine 6. EU-Geldwäscherichtlinie). Im Gegensatz zu bestehenden Anti-Geldwäschevorschriften wird im Vorschlag nicht mehr unterschieden, ob der wirtschaftliche Eigentümer tatsächlich ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung darstellt.

Anstatt die Datenerhebung auf Kosten der Verpflichteten auszuweiten, wäre es notwendig, eine umfassende Bewertung des Mehrwerts der bisherigen Datenerhebung zur Bekämpfung von Geldwäsche seit Inkrafttreten der 5. Anti-Geldwäsche-Richtlinie vorzunehmen. Dann könnte eine vernünftige Abwägung getroffen werden, welche Daten von Vertragspartnern oder wirtschaftlich Berechtigten erhoben werden sollen.

Pflicht zur Ermittlung der Herkunft und Verwendung der Vermögenswerte

Nach den bisherigen Anti-Geldwäschevorschriften besteht die Pflicht, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten. Auch diesbezüglich ist eine Verschärfung vorgesehen. Die Pflicht soll künftig insoweit ergänzt werden, als zusätzlich auch Informationen zur Herkunft und Verwendung der Vermögenswerte einzuholen sind (Art. 20 lit. c und d). Bisher besteht eine solche Pflicht nur bei einem höheren Geldwäscherisiko. Damit wird die bisherige Ausnahme zur Regel umgekehrt. Auch diese Verschärfung ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kritisch zu beurteilen, da damit für Bürger und Unternehmen generell eine Pflicht geschaffen würde, allen Verpflichteten unabhängig vom Risiko der Geldwäsche ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.

Vorschlag für eine Richtlinie (EU) zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung über die Sorgfaltspflichten von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (COM (2021) 565 final; Unshell)

- Berichtspflicht:

Der Vorschlag für eine Richtlinie (EU) zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung über die Sorgfaltspflichten von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke (COM (2021) 565 final; nachfolgend: Unshell) enthält ein aufwendiges zweistufiges-System („Gateways“), mit dem Unternehmen mit Sitz in der EU darlegen müssen, dass sie keine Briefkastenfirmen sind. Zunächst sieht der Vorschlag vor, dass Unternehmen oder deren Berater prüfen müssen, ob sie als risikobehaftet gelten und demnach grundsätzlich den Berichtspflichten unterliegen. Auf einer zweiten Ebene müssen die Unternehmen, die den Berichtspflichten unterliegen, anschließend eine minimale Substanz aufgrund gewisser Indikatoren nachweisen. Es ist davon auszugehen, dass viele Holdinggesellschaften unter die erste Stufe und damit unter die Meldepflicht fallen.

- Belastung:

Erheblicher bürokratischer Aufwand ergibt sich dadurch, dass die Indikatoren zum Nachweis minimaler Substanz viel zu pauschal sind. Diese sollten spezifiziert werden. Auch eine Überprüfung der Indikatoren dürfte sich nach der vorgeschlagenen Formulierung problematisch gestalten. Ein einheitlicher und hinreichend konkreter Substanzbegriff, an dem alle Mitgliedstaaten ihre Missbrauchsvermeidung ausrichten, ist daher ein unerlässlicher Beitrag, um die Rechtssicherheit und Praktikabilität von Missbrauchsvermeidungsnormen zu gewährleisten.

- Lösung:

Anstelle der pauschalen Indikatoren sollte die Substanzprüfung in einem Schritt mithilfe eines Aktivkatalogs erfolgen. Dann wäre der erste Prüfungsschritt (Gateways) entbehrlich. Ein solcher Aktivkatalog unschädlicher Tätigkeiten würde die Praktikabilität deutlich erhöhen und Rechtssicherheit schaffen.

Vorschlag für eine Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (COM (2022) 71 final; CSDD/EU-Lieferkettengesetz)

- Berichtspflicht:

Unternehmen sollen verpflichtet werden, negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte und Umwelt zu identifizieren, zu verhindern, zu mindern und zukünftig darüber Rechenschaft abzulegen.

- **Belastung:**

Die Richtlinie enthält zwar grundsätzlich eine Ausnahmeregelung für KMU, doch werden diese indirekt betroffen sein, da sie als Zulieferer für „verpflichtete“ Unternehmen Informationen liefern müssen. Diese rechtliche Ausnahme schützt KMU nicht vor der faktischen Belastung, die durch Anforderungen wirtschaftlich starker Auftraggeber entsteht.

Darüber hinaus verpflichten nunmehr mehrere EU-Richtlinien Unternehmen dazu, Bericht über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Einhaltung der Menschenrechte sowie Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung zu erstatten. Ferner müssen bereits schon Informationen zu Geschäftsmodellen, Konzepten und Due-Diligence-Prozessen offengelegt werden. Zu diesen Richtlinien gehören die Richtlinie 2014/95/EU vom 22. Oktober 2014, welche die Richtlinie 2013/34/EU hinsichtlich der Offenlegung von nichtfinanziellen und Diversitätsinformationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen ändert, sowie die kürzlich verabschiedete Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022, die die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und die Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU bezüglich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ändert.

- **Lösung:**

Zur Rationalisierung der Berichtspflichten ist es erforderlich, die geplanten Anforderungen an die bereits bestehenden Anforderungen anzugleichen bzw. die bereits bestehenden Anforderungen aufeinander abzustimmen. Dabei sind insbesondere die Bedürfnisse von KMU sowie nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen zu berücksichtigen.

Dabei ist vor allem zu beachten, dass die erhöhten Anforderungen und der Nachweis konkreter Nachhaltigkeitsziele auch die Erreichung dieser Ziele behindern können, beispielsweise durch Greenwashing-Aktivitäten wie die Einrichtung firmeneigener Bienenstöcke. Dies führt letztendlich zu einer übermäßigen Offenlegungspflicht und einer kostspieligen Bürokratie ohne damit einhergehendem nachhaltigen Nutzen.